



Eidgenössische Fremdenpolizei
 Police fédérale des étrangers
 Polizia federale degli stranieri

3003 Bern, 14. April 1976

S 443.2

An die schweizerischen Vertretungen im Ausland, ausgenommen jene in Bulgarien, der Volksrepublik China, der Deutschen Demokratischen Republik, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei, Ungarn und der Demokratischen Republik Vietnam

An die Fremdenpolizeibehörden der Kantone zur Kenntnis

Studenten aus Staaten des Mittleren Ostens, insbesondere aus Aegypten, die während der Ferien in der Schweiz eine bezahlte Arbeit zu leisten beabsichtigen

Sehr geehrte Herren,

Es ist zu erwarten, dass auch dieses Jahr eine Grosszahl von im Ausland wohnhaften Studenten sich mit der Absicht trägt, während der Ferien in der Schweiz eine bezahlte Arbeit zu leisten. Leider haben wir die Erfahrung machen müssen, dass seitens dieser Studenten immer wieder alles unternommen wird, um die strengen schweizerischen Einreisevorschriften zu umgehen. So haben noch im Sommer 1975 trotz dem von uns verfügten Einreisestopp Studenten versucht, als getarnte Geschäftsleute oder unter Vor Spiegelung falscher Tatsachen zu Besuchszwecken oder als Touristen in die Schweiz zu gelangen. Wie wir bereits wiederholt dargelegt haben, dürfen sich die Schwierigkeiten, die 1974 in unserem Lande zufolge der Zureise vieler stellensuchender Studenten entstanden sind, unter keinen Umständen wiederholen. Es ist deshalb unerlässlich, auch in diesem Jahr bei der Erteilung von Visa an Studenten grösste Vorsicht walten zu lassen. Wir sehen uns deshalb

- - MAI 1976



- 2 -

veranlasst, auf unser Kreisschreiben Nr. 2/75 vom 3. April 1975 zu verweisen und im Einvernehmen mit der Politischen Direktion des Eidgenössischen Politischen Departements unsere zusätzlichen Instruktionen vom 24. Juni 1975, die wir an die schweizerischen Vertretungen in Westeuropa gerichtet haben, auch dieses Jahr, und zwar für die Zeit bis zum 31. August, in Kraft zu setzen. Diese Weisungen, die nun für alle schweizerischen Vertretungen, für die dieses Rundschreiben bestimmt ist, Gültigkeit haben, lauten:

1. Touristenvisa an Studenten sind nur zu erteilen, sofern der Gesuchsteller Ihrer Vertretung persönlich bekannt ist oder von einer Vertrauensperson empfohlen wird. Pseudotouristen sind abzuweisen.
2. Besuchsvisa sind nurmehr bei Vorlage eines Einladungsschreibens sowie einer amtlichen Bestätigung der kantonalen Fremdenpolizei oder der Gemeindekanzlei, wonach der Gesuchsteller in der Schweiz erwartet wird und der Gastgeber gewillt und in der Lage ist, für die Aufenthaltskosten aufzukommen, auszustellen.
3. Bei Geschäftsvisa sind ernsthafte Geschäftsbeziehungen zu Schweizerfirmen nachzuweisen.
4. In bezug auf Diplomaten- und Dienstpassinhaber tritt keine Aenderung ein.

Diese zusätzlichen Weisungen sollten es Ihnen ermöglichen, bei der Visaerteilung alle Pseudotouristen auszuschalten und nurmehr Bewilligungen zu erteilen, wenn eindeutig feststeht, dass es sich bei den Gesuchstellern um keine potentiellen Arbeitskräfte handelt. Bei der gegebenen Situation erachten wir es als notwendig, dass alle Einreisegesuche von jungen Leuten einer einlässlichen und sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Es ist ganz speziell zu beachten, dass sich die Lage auf dem schwei-

- 3 -

zerischen Arbeitsmarkt stark verschlechtert hat, so dass auch für einen kurzfristigen Stellenantritt heute in erster Linie arbeitslose Schweizerbürger in Frage kommen und für ausländische Studenten keine freien Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI

Der Direktor

i.V.

